

§ 11 Wiederholungsprüfung

¹Nichtbestandene Prüfungen dürfen bis zu zweimal wiederholt werden. ²Die an der Prüfung Teilnehmenden haben dabei Prüfungsaufgaben nur für den Teilbereich oder die Teilbereiche zu bearbeiten, die sich aus der Bescheinigung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 ergeben, es sei denn die Prüfung liegt länger als drei Jahre zurück.